

Merkblatt

Zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag vorgesehene Angabe über die Art und ggf. die Zahl der geladenen Güter nicht nur schlichte Bezeichnung, sondern auch die Mitteilung einer Sachentscheidungsvoraussetzung ist. Insoweit ist es auch von Bedeutung für die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, welches konkrete Gut mit der jeweiligen Erlaubnis befördert werden soll.

Die Behörde hat nur dann die Möglichkeit, die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Unteilbarkeit der Ladung oder des zwingenden Transportes zweier Ladungsteile erfüllt sind.

Ansonsten ist die Erlaubnis zu verweigern.

Die Prüfung, ob die Bedingungen zur Erlaubniserteilung erfüllt sind oder nicht, setzt also die positive und konkrete Kenntnis des zu befördernden Gutes voraus. Eine pauschale Angabe darüber, dass unteilbare Güter im Sinne der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO befördert werden sollen, ist nicht ausreichend.

Insbesondere sind unterschiedliche Formen der Ladung geeignet, unterschiedliche Fahraufgaben nach sich zu ziehen. Ein Ladegut in Form eines Rohres kann u. U. in Fahrstreifen mit seitlichen Schutzplanken befördert werden, wenn die größte Ladungsbreite über der Schutzplanke vorkommt, während dies bei einem kastenförmigen Gut gerade nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund wurde in den Vorbemerkungen zum RGST 1992-Antrag beispielsweise auch eine konkrete Beschreibung der Ladung und ggf. die Beigabe einer Ladungsskizze vorgesehen. Auf jeden Fall ist eine Asymmetrie der Ladung anzugeben.

Da das Formular in einem für Antrag und Erlaubnisbescheid gilt, wird damit der gesamte Inhalt des Antrages durch die Erteilung in Teil II des RGST-Formulars mit **allen Angaben** Bestandteil des Erlaubnisbescheids. Dies gilt natürlich in gleicher Weise für eine elektronische Beantragung im bundesweiten VEMAGS-Verfahren.

Um für künftige Fälle den Transport von nicht zugelassenen, weil nicht vorab auf Erlaubnisfähigkeit geprüften Ladungen zu verhindern, wird die im Antrag angegebene Ladungsbeschreibung durch Formulierung als auflösende Bedingung **ausdrücklich** zum Bestandteil der Erlaubnis gemacht (z. B. „Diese Erlaubnis gilt nur zum Transport der im Feld „Ladung“ genannten Güter“).

Die Angaben über die Ladung werden dann Inhaltsbestimmung. Wird dann ein anderes Ladegut mitgeführt, dessen Unteilbarkeit nicht vorab geprüft worden ist, verfügt der Inhaber nicht über die notwendige Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung.